

Einkaufsbedingungen

Stand 01.04.2008

Für unsere Bestellungen und Abschlüsse mit Unternehmen gelten nur die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Abweichende Verkaufsbedingungen des Lieferers gelten nur dann als angenommen, wenn sie von uns als Zusatz zu unseren Einkaufsbedingungen schriftlich bestätigt werden. Sie verpflichten uns ohne Anerkennung auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen. Das gleiche gilt, wenn wir ganz oder teilweise bestellte Ware abnehmen oder Zahlungen leisten. Mit erstmaliger Lieferung zu diesen Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferer jene auch für alle weiteren Lieferverhältnisse als ausschließlich rechtsverbindlich an.

1. Bestellungen

1.1. Bestellungen und deren Änderungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns in Textform erteilt oder bestätigt werden und von zwei Bevollmächtigten gezeichnet sind, sofern die Bestellung nicht über unser elektronisches Bestellsystem erfolgt. Mündliche Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich bestätigt sind.

1.2. Der Lieferer hat die Bestellung/-Änderung innerhalb von zwei Tagen schriftlich zu bestätigen. Liegt uns innerhalb von 5 Werktagen - gerechnet vom Eingang der Bestellung/-Änderung - keine ordnungsgemäße Bestätigung vor, sind wir berechtigt, die Bestellung zu widerrufen, ohne dass der Lieferer daraus irgendwelche Ansprüche herleiten kann.

1.3. Wir sind jederzeit berechtigt, bei noch nicht voll erfüllten Bestellungen Änderungen hinsichtlich Konstruktion, Lieferungen und Lieferzeit zu verlangen.

1.4. Unteraufträge darf der Lieferer nur mit unserer Zustimmung erteilen.

1.5. Stellt der Lieferer seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder bittet er seine Gläubiger um einen außergerichtlichen Vergleich, sind wir unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, im Falle des außergerichtlichen Vergleichs nach Bestimmung einer angemessenen Frist zur Leistung, vom Vertrag zurückzutreten.

2. Lieferung und Abnahme

2.1. Die Lieferung muss in Ausführung, Umfang und Einteilung der Bestellung bzw. unserem Lieferprogramm entsprechen und termingerecht ausgeführt werden.

2.2. Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Werden sie aus Gründen, die der Lieferer zu vertreten hat, nicht eingehalten, so sind wir berechtigt, die gesetzlichen Ansprüche aus Verzug geltend zu machen.

Der Lieferer ist außerdem verpflichtet, auf unser Verlangen die für die ausstehende Lieferung speziell benötigten Fertigungsmittel herauszugeben und, sofern sie nicht in unserem Eigentum stehen, uns diese gegen Erstattung des Zeitwertes zu übereignen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

2.3. Der Lieferer hat die Vorschriften des jeweiligen Transporteurs, Frachtführers bzw. Spediteurs zu beachten. Für Beschädigungen infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferer. Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, trägt der Lieferer die Verpackungskosten, Roll- und Lagergeld sowie sämtliche Versandnebenkosten. Das gilt auch für Mehrkosten, die aus vom Lieferer zu vertretenden Umständen für einen erforderlichen beschleunigten Transport entstehen.

2.4. Die Rücksendung von Leergut und Verpackungsmaterial, sofern nicht Einwegverpackung, erfolgt, sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, unfrei auf Kosten des Lieferers.

2.5. Bei Lieferung frei Werk geht die Gefahr auf uns über, wenn die Lieferung am Erfüllungsort ordnungsgemäß übergeben und abgenommen wurde.

2.6. Die bei unserer Eingangsprüfung ermittelten Stückzahlen, Masse, Gewichte und Qualitätsmerkmale sind maßgebend. Der Einwand der verspäteten Mängelrüge sowie der vorbehaltlosen Annahme ist ausgeschlossen. Zur Abnahme von nicht vereinbarten Teil- oder Mehrlieferungen sind wir nicht verpflichtet. Wir sind berechtigt, Lieferungen, die vor dem vereinbarten Termin erbracht werden, auf Kosten und Gefahr des Lieferers zurückzusenden oder Lagerkosten zu berechnen.

2.7. Naturkatastrophen, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Transportstörungen, Arbeitskämpfe und sonstige Betriebsstörungen in unserem oder im Bereich unserer Zulieferbetriebe, die zu einer Einstellung oder Einschränkung unserer Produktionen führen oder uns am Abtransport der bestellten Waren hindern, befreien uns für die Dauer und im Umfang ihrer Wirkung von unserer Abnahmeverpflichtung, sofern wir diese Störung nicht abwenden können oder ihre Abwendung mit zumutbaren Mitteln nicht möglich ist.

3. Qualität

3.1. Der Lieferer gewährleistet, dass die bestellten Waren den gesetzlichen Anforderungen und der vereinbarten Beschaffenheit entsprechen. Weiter garantiert der Lieferer, dass die bestellten Waren frei von Konstruktions-, Material- und Herstellungsfehlern sind.

3.2. Der Lieferer hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neusten Stand der Technik entsprechende Qualitätskontrolle durchzuführen.

3.3. Falls von uns Erst- bzw. Ausfallmuster verlangt werden, darf der Lieferer erst bei vorliegen unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung mit der Serienfertigung beginnen.

3.4. Wir erwarten, dass der Lieferer die Qualität seiner an uns zu liefernden Erzeugnisse ständig an dem neusten Stand der Technik ausrichtet und uns auf mögliche Verbesserungen sowie technische Veränderungen hinweist. Jegliche Änderungen von Sonderartikeln dürfen jedoch in jedem Fall nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung vorgenommen werden.

4. Preise, Zahlung und Eigentumsübertragung

4.1. Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, gelten die in der Bestellung angegebenen Preise grundsätzlich frei unseren Werken. Sind ausnahmsweise die Preise nicht vorher vereinbart, so kommt der Vertrag erst dann zustande, wenn die in der Auftragsbestätigung verbindlich anzugebenden Preise von uns schriftlich angenommen worden sind.

4.2. Die Zahlung erfolgt nach vertragsgemäßem Wareneingang einschließlich der ordnungsgemäßen Warenbegleitpapiere, gefordertem Werksprüfzeugnis und Eingang der ordnungsgemäßen und prüfbareren Rechnung. Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnungen nach 30 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb 60 Tagen ohne Abzug. Die Frist läuft ab Eingang der Rechnung und Lieferung bzw. Fertigstellung der Rechnungsprüfung. Lieferungen, die vor dem vereinbarten Liefertermin erbracht und abgenommen werden, gelten erst zu diesem Zeitpunkt als eingegangen.

4.3. Die Erfüllung erfolgt in Zahlungsmitteln unserer Wahl.

4.4. Der Lieferer darf seine Forderungen gegen uns weder abtreten noch durch Dritte einziehen lassen.

4.5. Bei Vorliegen eines Sach- oder Rechtsmangels sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Nacherfüllung zu verweigern.

4.6. Ist von uns eine Anzahlung geleistet oder Material zur Verarbeitung beigestellt worden, so geht das Eigentum an den bestellten Waren mit dem Beginn ihrer Herstellung auf uns über. Die Übergabe wird durch die Vereinbarung ersetzt, dass die Waren bis zum vereinbarten Liefertermin zur Bearbeitung im Besitz des Lieferers verbleiben und für uns verwahrt werden.

5. Gewährleistung und Haftung

5.1. Im Falle mangelhafter Lieferung gelten, soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt, die gesetzlichen Vorschriften. Wir sind berechtigt, statt Wandelung oder Minderung - deren Geltendmachung stets vorbehalten bleibt - den Lieferanten aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist die Mängel kostenlos zu beseitigen (Nachbesserung). Kommt eine Nacherfüllung in dringenden Fällen in Frage und ist der Lieferer nicht in der Lage, diese innerhalb der von uns zwingend notwendig gesetzten Frist zu vollziehen, sind wir berechtigt, nach vorheriger Rücksprache mit dem Lieferanten auf Kosten des Lieferers die Nacherfüllung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant mit seinen Gewährleistungspflichten in Verzug gerät.

5.2. Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der Lieferer im gleichen Umfange wie für den ursprünglichen Liefergegenstand; für Ersatzlieferungen beginnt die Gewährleistungspflicht neu zu laufen.

5.3. Die beanstandete Ware wird vom Lieferer auf eigene Rechnung und Gefahr abgeholt, gleichgültig an welchem Ort sich die mangelhafte Sache befindet.

5.4. Bei wiederholt fehlerhafter Lieferung sind wir nach vorheriger Androhung zur Geltendmachung des entstandenen Schadens und für den nicht erfüllten Teil des Liefervertrages zum Rücktritt, bei Sukzessivlieferungsverträgen, zur sofortigen Kündigung berechtigt, wobei von uns bezahlte nicht amortisierte Werkzeugkosten zurückzuzahlen sind.

6. Schutzrechte Dritter

6.1. Der Lieferer haftet dafür, dass durch die Verwendung der von ihm gelieferten Waren - sofern sie von ihm konstruiert sind - weder unmittelbar noch mittelbar gegen in- oder ausländische Schutzrechte oder sonstige Rechte, die keinen Sonderschutz genießen, verstoßen wird und stellt uns und unsere Abnehmer von allen sich daraus ergebenden Ansprüchen frei. Darüber hinaus haftet der Lieferer für jeden weiteren mittelbaren und unmittelbaren Schaden, der uns aus seiner Verletzung solcher Rechte entsteht.

6.2. Stellt der Lieferer in Verbindung mit der Herstellung fest, dass dadurch Schutzrechte oder Schutzanmeldungen verletzt werden könnten, hat er uns davon ohne Aufforderung unverzüglich zu benachrichtigen.

7. Fertigungsmittel

7.1. Fertigungsmittel wie Zeichnungen, Modelle, Muster, Werkzeuge, Lehren und dergleichen, die von uns dem Lieferer gestellt oder nach unseren Angaben vom Lieferer gefertigt sind, dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung weder an Dritte veräußert, verpfändet oder sonstige weitergegeben noch irgendwie für Dritte verwendet werden.

7.2. Soweit wir dem Lieferer Fertigungsmaterial oder Fertigungsmittel ganz oder überwiegend bezahlen, überträgt der Lieferer das Eigentum uns. Die Übergabe wird durch die Vereinbarung eines Leihverhältnisses ersetzt, aufgrund dessen der Lieferer bis auf Widerruf durch uns zum Besitz der Fertigungsmittel oder der des Fertigungsmaterials berechtigt ist. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgt für uns. Es besteht Einverständnis, dass wir im Verhältnis des Wertes des beigestellten Fertigungsmaterials zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnisse sind, die insoweit vom Lieferanten für uns verwahrt werden. Ein Zurückbehaltungsrecht an solchen in unserem Eigentum befindlichen Fertigungsmittel steht dem Lieferer nicht zu.